

17. DEZ. 1987

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung der NÖ Bauordnung 1976

A r t i k e l I

Die NÖ Bauordnung 1976, LGBl. 8200, wird wie folgt geändert:

1. § 116 Abs.3 lautet:

"(3) Wenn sich ein Vorhaben auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstreckt, dann ist zur Erteilung der hierfür nach § 92 oder 93 und § 111 erforderlichen Bewilligungen in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Wenn sich ein Vorhaben auf den örtlichen Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden erstreckt, dann ist zur Erteilung der nach § 92 oder 93 und § 111 erforderlichen Bewilligungen in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben zum Großteil ausgeführt werden soll. Die vorgenannte Behörde ist jeweils auch für die Überwachung der Ausführung des Vorhabens nach den §§ 107 bis 110 und zur Veranlassung der Behebung späterer Bauordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs.3 und den §§ 112 bis 114 in erster Instanz zuständig. In zweiter Instanz ist für alle in diesem Absatz angeführten Fälle die Landesregierung zuständig."

2. § 117 lautet:

"§ 117

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Aufgaben, die von der Gemeinde nach diesem Gesetz zu besorgen sind, fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Ausgenommen davon sind der Abschnitt IX sowie die im Abschnitt X im § 116 Abs.3, 5 und 7 genannten Fälle."

A r t i k e l I I

Dieses Gesetz tritt am 1.März 1988 in Kraft.
